

Satzung der AfD Kreis Borken

in der Fassung vom 28.10.2019

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 2 – Gliederung

§ 3 – Mitgliedschaft

§ 4 – Organe des Kreisverbands

§ 5 – Kreisparteitag

§ 6 – Kreisvorstand

§ 7 – Bezirks- und Landesdelegierte

§ 8 – Satzungsänderung

§ 9 – Auflösung und Verschmelzung

§ 10 – Schlussbestimmungen

Organisationsstatut der Gemeindeverbände

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) ¹Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Borken. ²Die Kurzbezeichnung lautet AfD Kreis Borken.

(2) ¹Der Kreisverband hat seinen Sitz in Borken. ²Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Kreis Borken.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

- (1) ¹Die AfD Kreis Borken kann in den kreisangehörigen Gemeinden rechtlich unselbständige Untergliederungen (Gemeindeverbände) einrichten. ²Die Untergliederung umfasst ein oder mehrere Gemeinden. ³Ihre Aufgaben, Organisation und innere Willensbildung richten sich nach einem Organisationsstatut, das der Kreisparteitag als Bestandteil dieser Satzung beschließt und bei Bedarf aktualisiert.
- (2) ¹Über die Einrichtung von Untergliederungen beschließt der Kreisparteitag oder der Kreisvorstand. ²Sie müssen bei ihrer Einrichtung mindestens sieben Mitglieder haben. ³Sinkt die Zahl der Mitglieder nachträglich unter fünf, ruht die Untergliederung. ⁴Mitglied ist, wer seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Untergliederung hat. ⁵Der Kreisparteitag kann Untergliederungen aufheben; der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. ⁶Die Kontaktdaten und die Öffentlichen Veranstaltungen der Untergliederungen werden auf der Homepage und den anderen elektronischen Medien der AfD Kreis Borken veröffentlicht.
- (3) ¹Die AfD Kreis Borken soll Untergliederungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. ²Die Funktionsfähigkeit der AfD Kreis Borken darf durch solche Zuweisungen nicht gefährdet werden.
- (4) Für eine angemessene Mitgliederbetreuung informiert der Vorstand der AfD Kreis Borken die Vorstände der Untergliederungen unverzüglich über Zugänge und Abgänge von Mitgliedern.
- (5) ¹Die Sprecher der Untergliederungen haben das Recht, an den Kreisvorstandssitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. ²Sie können sich durch ein Vorstandsmitglied der Untergliederung vertreten lassen.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundes- und der Landessatzung.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbands werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.
- (3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband auf.

§ 4 – Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

§ 5 – Kreisparteitag

- (1) ¹ Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands. ² Er findet als Mitgliederversammlung statt.
- (2) ¹ Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über alle wesentlichen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbands. ² Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreiswahlprogramm und die Kreissatzung. ³ Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.
- (3) ¹ Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand sowie die Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre. ² Wählbar ist nur, wer Mitglied des Kreisverbands ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch das Amt. ³ Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstands. ⁴ Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (4) Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (5) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (6) ¹ Der Kreisvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Versammlungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die vorgeschlagene Tagesordnung. ² Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Parteitag. ³ Sie kann auch durch E-Mail übermittelt werden, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. ⁴ Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von drei Tagen gewahrt werden.
- (7) ¹ Anträge an den Kreisparteitag sind mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen. ² Sie sind an die in der Einladung dafür bezeichnete Postanschrift bzw. elektronische Adresse zu richten, in Ermangelung einer solchen an den Vorstand. ³ Der Vorstand übermittelt die fristgerecht eingegangenen Anträge bis sieben Tage vor dem Parteitag an die Mitglieder.
- (8) ¹ Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur zulässig, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. ² Nach der Feststellung der Tagesordnung durch die Versammlung können keine weiteren neuen Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. ³ Nicht fristgerecht eingereichte Sachanträge (Beschlussanträge) sind als Dringlichkeits- oder Initiativanträge nur zulässig, wenn sie in der Versammlung von fünf Prozent der Mitglieder des Kreisverbands, mindestens aber fünf Mitgliedern gestellt werden und der Parteitag der Behandlung zustimmt. ⁴ Anträge auf Änderung der Kreissatzung, auf Abwahl von Amtsträgern und auf Aufhebung einer Untergliederung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (9) ¹ Der Kreisparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr unter Beachtung der Fristen nach Absätzen 6 und 7 einberufen. ² Der Kreisparteitag muss darüber hinaus unverzüglich einberufen

werden, wenn der Kreisvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird,

- a.) von einem Zehntel der Mitglieder des Kreisverbands oder
- b.) durch Beschluss des Bezirks- oder Landesvorstands; nimmt der Kreisvorstand die Einladung nicht binnen 21 Tagen vor, dann ist auch der Bezirks- bzw. Landesvorstand zur Einberufung berechtigt.

(10) ¹Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Kreisparteitag mit verkürzter Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. ²Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. ³Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(11) ¹Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstands eröffnet. ²Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) ¹Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch einen von der Versammlung beauftragten Teilnehmer protokolliert. ²Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und innerhalb von 14 Tagen dem Landes- und dem Bezirksverband zu übermitteln. ³Den Mitgliedern wird ein anonymisiertes Protokoll ohne Angabe des Versammlungsortes übermittelt, das nur die Namen derjenigen Personen enthält, die mit Bezug zur AfD ein öffentliches Amt bekleiden.

§ 6 – Kreisvorstand

(1) ¹Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu fünf Beisitzern.

(2) ¹Durch ein Ausscheiden des Sprechers oder des Schatzmeisters wird die Beschlussfähigkeit des Vorstands nicht berührt. ²In diesem Fall bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum kommissarischen Sprecher bzw. Schatzmeister und beruft einen Parteitag zur Durchführung der Nachwahl ein auf einen Termin nicht später als drei Monate nach dem Ausscheiden.

(3) ¹Der Kreisvorstand tritt mindestens in jedem zweiten Kalendermonat zu einer Präsenzsitzung zusammen. ²Weitere Sitzungen können auch als Telefonkonferenz stattfinden. ³Vorstandssitzungen werden vom Sprecher, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. ⁴Bei dringenden Anlässen, insbesondere wenn andernfalls der Eintritt eines Nachteils für den Kreisverband zu besorgen ist, kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. ⁵Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen; in diesem Fall muss sie binnen sieben Tage erfolgen. ⁶Einzelheiten zur Einberufung und Arbeitsweise des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(4) ¹ Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt die Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Kreisparteitags. ² Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. ³ Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit getroffen. ⁴ Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. ⁵ Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. ⁶ Der Beschluss gilt als gefasst, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. ⁷ Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

(5) ¹ Die Mitglieder des inneren Vorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbands (Vorstand gemäß § 26 BGB). ² Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt, im übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine. ³ Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. ⁴ Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen. ⁵ Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(6) ¹ Der Kreisparteitag kann auf Antrag den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. ² Abwahanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. ³ Sie werden ausschließlich mündlich gegenüber dem Parteitag begründet. ⁴ Der Abwahantrag hat Erfolg, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen. ⁵ Hat ein Abwahantrag Erfolg, kann der Parteitag unmittelbar eine Nach- oder Neuwahl vornehmen.

§ 7 – Bezirks- und Landesdelegierte

(1) ¹ Der Kreisparteitag wählt die Delegierten des Kreisverbands zu Bezirks- und Landesparteitagen für ein Jahr. ² § 5 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 und § 5 Abs. 4 gelten für die Delegierten entsprechend.

(2) Nach jeder Wahl von Delegierten übermittelt der Kreisvorstand unverzüglich die Liste der Gewählten an die Landesgeschäftsstelle.

(3) ¹ Delegierte sind verpflichtet, eine Verhinderung an der Wahrnehmung des Mandats umgehend dem Kreisvorstand mitzuteilen. ² Auf Aufforderung des Kreisvorstands haben sie bis spätestens zehn Tage vor einem Bezirks- oder Landesparteitag zu erklären, ob sie die Delegiertenfunktion auf dem anstehenden Parteitag wahrnehmen; eine ausbleibende Erklärung gilt insoweit als Verzicht.

§ 8 – Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) ¹Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er nach § 5 Abs. 7 fristgerecht eingereicht und versandt wurde. ²Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 9 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands gelten die Regelungen der Bundessatzung entsprechend.

§ 10 – Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen der Satzungen übergeordneter Parteigliederungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 08. September 2019 in Kraft.

**Organisationsstatut für die Gemeindeverbände
der AfD Kreis Borken
in der Fassung vom 08.09.2019**

§ 1 – Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft

¹Der Gemeindeverband ist die Untergliederung der AfD Kreis Borken. ²Mitglieder des Gemeindeverbands sind die Mitglieder der AfD Kreis Borken, die in der jeweiligen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 2 – Aufgaben, Organe

(1) Der Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:

- a) für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben,
- b) die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbandes und des Gemeindeverbandes, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern,
- c) die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger der Gemeinde aufzunehmen und in die Politik des Kreisverbandes einzubringen,
- d) die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane zu beachten und auszuführen,
- e) Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen, wobei der Gemeindeverband an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstandes gebunden ist.

(2) Organe des Gemeindeverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 – Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. ²Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. ³Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände. ⁴Besteht kein beschlussfähiger Vorstand oder ist der Vorstand untätig, ist der Kreisvorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Gemeindeverbandes betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl des Gemeindeverbandes und des Bürgermeisters.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis fünf Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

(4) ¹Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das insbesondere Wahlen und Beschlüsse dokumentiert. ²Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen 14 Tage nach der Versammlung dem Kreisvorstand per E-Mail zu übermitteln. ³Ein Protokollführer ist auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen.

§ 4 – Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, einem stellvertretenden Sprecher und bis zu drei Beisitzern. ²Er wird für zwei Jahre gewählt.

(2) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. ²Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.

(3) ¹Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von sieben Tagen einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. ²Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. ³Eine Einladung per E-Mail ist möglich und anzustreben. ⁴Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(4) ¹Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ³Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. ⁴Das Protokoll ist binnen sieben Tagen nach der Sitzung dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

5) Sprecher und stellvertretende Sprecher des Kreisverbandes, der Kreisschatzmeister sowie Mandatsträger der AfD im Gemeindeverband sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen.

§ 5 – Finanzen

(1) ¹Dem Gemeindeverband steht kein eigenes Konto zur Verfügung. ²Auf Antrag stellt der Kreisvorstand dem Gemeindeverband finanzielle Mittel zur Verfügung.

(2) Der Kreisschatzmeister richtet zum Hauptgeschäftskonto des Kreisverbandes ein Unterkonto ein, das ausschließlich dem Gemeindeverband zugeordnet ist und über das alle den Gemeindeverband betreffenden Umsätze abgewickelt werden.

(3) ¹Zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, auch soweit die Leistung ganz oder hauptsächlich vom Gemeindeverband genutzt werden soll, ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt. ²Geht der Kreisvorstand auf Wunsch des Gemeindeverbands ein Dauerschuldverhältnis ein, soll zuvor die Aufteilung der Kosten im Innenverhältnis einvernehmlich geregelt werden.

(4) ¹Der Gemeindeverband ist verantwortlich für die geordnete und vollständige Sammlung der Belege für alle von ihm vorgenommenen Ausgaben. ²Er hat dem Kreisschatzmeister diese Belege unverzüglich zur Verfügung zu stellen.